

Die Einföhrung von Zuckeln in die Reinigungsanstalten ist verboten.

§. 9a.

Nach alle Nebenzerzeugnisse des Reinigungsverfahrens (Zuckeln u.), welche befaßt steuerfrei Uebergang in den freien Verkehr aus der Reinigungsanstalt entfernt werden sollen, sind zuvor zum Ausgange abgemeldet und amtlich abzuföhrigen.

Die Abmeldungen erfolgen nach Anlage T 3, über dieselben ist ein Register nach Anlage T 4 zu föhren.

Anlage T. 3.
Anlage T. 4.
Anlage T. 5.

Der Gehalt dieser steuerfrei zu befallenden Nebenzerzeugnisse an eigentlichen Desten hat mindestens 75 Prozent zu betragen. Die Prüfung hat nach der anliegenden Anleitung zu erfolgen.

Ergebnis die Prüfung Bedenken gegen die verschriftsmäßige Beschaffenheit, so ist, unter Entnahme einer Probe von mindestens 1 Liter, eine Untersuchung durch einen amtlich befaßten Chemiker herbeizuföhren und die Ausgangsbeförigung, vorbehaltlich des etwa einguleiteten Steuerverfahrens, vorzulegen zu verfahren.

Die in den steuerfrei befallenden Nebenzerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge wird vom Konto der Reinigungsanstalt nicht abgeschrieben.

Auf Antrag des Anstaltsinhabers kann die Verladung der Nebenzerzeugnisse unter amtlicher Aufsicht und unter Eintragung der verladenen Menge in das Register erfolgen. Der Antrag ist ohne Rücksicht auf den Kraftfahrzeugschein der Nebenzerzeugnisse zulässig.

§. 9d.

Der Inhaber der Reinigungsanstalt hat sich für jeden Einzelfall, in dem nachgewiesen werden sollte,

1. daß Branntwein, Zuckeln oder sonstige Zerzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Abmeldung oder ohne amtliche Abfertigung aus der Anstalt entfernt, oder daß Zuckeln in die Anstalt eingebracht worden, oder
2. daß geringriger Branntwein als ungeringiger zur Anstalt angeliefert oder ungeringiger oder lediglich der Filtration unterzogen: als geringriger Branntwein aus der Anstalt abgemeldet worden, oder
3. daß der aus der Anstalt befaßt der Aufsicht oder der Verwendung zu gewerblichen u. i. u. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuervergütung oder eines Verbrauchsteuergenerationsabgemeseltem Branntwein eines Gehalt an Zuckeln von zusammen mehr als 2 Gewichtprozent der in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols oder die abgemesselten Nebenzerzeugnisse einen Gehalt an eigentlichen Desten von weniger als 75 Prozent gehabt, oder
4. daß die zur Aufbewahrung des Branntweins in der Anstalt dienenden Sammelgeföße, Fasses, Bottiche u. oder die an denselben zur Erleichterung ihres Raumschotens oder Inhaltens an Flüssigkeit angebrachten Aufsatzgaben, Steile, Schwimmervorrichtungen und dergleichen in einer die Steuerbehörde über den wahren Raumschotens oder Inhalt zu täuschen geeigneter Weise abgemeldet worden,

einer von der Direktionbehörde endgültig festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu 10000 Mark protokollierlich zu unterwerfen, und schließlich bei banden etwa einzureichenden Steuerverfahrens.

Wenn der Konventionalstrafe tritt die Entziehung der Vergünstigung ein, unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein nach Ausgabe dieses Regulators weiterhin reinigen zu dürfen, sofern nicht die oberste Landes-Zinsbehörde glaubt, andersweitige von der letzteren Maßregel absehen zu können.

§. 9a.

Die Bestimmungen an §. 9 Absatz 5 und Absatz 6 erster Satz, im §. 9 a Absatz 1 und 3, §. 9 b Absatz 2, §. 9 c Absatz 1 und §. 9 d sind durch den untenstehenden Auslassung an einer oder mehreren von der Steuerbehörde zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§. 10.

Rüchrichtlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Gewerbestalt selbst der Direktionbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und Dezember haben amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerbestalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt, und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher zu bestimmenden Tage. Der Inhaber der Gewerbestalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem

v. 200-100-1000